

und Anträge der Parteien gebunden ist, d. h. das Gericht kann einer Partei nie mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt; eine Behauptung ferner, die vom Gegner nicht bestritten wird, hat dem Gericht als wahr zu gelten, und eine bestrittene Behauptung, für welche von der behauptenden Partei kein Beweis erbracht wird, ist vom Gericht nicht zu berücksichtigen.

584 Früher (man erinnere sich an die Zeiten des ehemaligen Reichskammergerichts, vor welchem die Prozesse häufig viele Jahrzehnte lang dauerten) hat man mit dem schriftlichen Zivilprozessverfahren schlimme Erfahrungen gemacht. Unter deutsches Prozessverfahren beruht daher auf dem Grundsatz der Mündlichkeit, d. h. die Entscheidungen werden gefällt auf Grund einer Verhandlung, in welcher der ganze Prozeßstoff von den Parteien oder ihren Vertretern mündlich vorgetragen wird; dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß diese Verhandlungen, welche grundsätzlich öffentlich sind (s. Nr. 219), durch Schriftsätze der Parteien vorbereitet werden, was in größeren Sachen schon deshalb nötig ist, weil die Parteien sich sonst häufig auf die gegnerischen Behauptungen nicht erklären könnten.

585 Endlich ist auch der Grundsatz des wechselseitigen Gehörs in unserem Zivilprozessverfahren durchgeführt, d. h. es wird in der Regel keine Entscheidung zugunsten einer Partei getroffen, ohne daß die Gegenpartei vorher gehört wurde; denn, wie schon ein altes deutsches Rechtsprüchwort sagt: „Eines Mannes Rede ist keine Rede, man muß sie hören alle Beede.“

II. Die Zuständigkeit der Gerichte. Die Gerichtspersonen.

586 Wer eine Rechtsache beim Gericht anhängig machen will, muß sich zunächst fragen, welchen Gerichten (Amtsgerichten, Landgerichten usw.) die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten dieser Art zusteht, d. h. welche Gattung von Gerichten für solche Rechtsachen sachlich zuständig ist. Zeigt es sich hierbei beispielsweise, daß für den Rechtsstreit die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte begründet ist, so kann die Klage keineswegs bei jedem beliebigen Amtsgerichte des Deutschen Reiches erhoben werden (denn darin würde eine unerträgliche Belästigung des Beklagten liegen), sondern nur vor demjenigen Amtsgerichte, welches vom Gesetz wegen der örtlichen Beziehungen des Beklagten oder des streitigen Rechtsverhältnisses zu dem Gerichtsbezirk als örtlich zuständig für die Rechtsache erklärt ist. Ein Gericht muß also, um zur Entscheidung